

TE Bvwg Beschluss 2014/10/2 W197 2010720-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.10.2014

Entscheidungsdatum

02.10.2014

Norm

VwGG §25a Abs2 Z1

VwGG §30 Abs2

VwGG §30a Abs3

1. VwGG § 25a heute
2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
1. VwGG § 30 heute
2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004
1. VwGG § 30a heute
2. VwGG § 30a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 30a gültig von 01.07.2021 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGG § 30a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

Spruch

W197 2010720-1/14Z

Beschluss

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Elmar SAMSINGER über den Antrag des XXXX der gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.08.2014, Zl. W197 2010720-1/11E, erhobenen ordentlichen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Elmar SAMSINGER über den Antrag des römisch 40 der gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.08.2014, Zl. W197 2010720-1/11E, erhobenen ordentlichen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, beschlossen:

Der ordentlichen Revision wird gemäß § 30 Abs. 2 iVm § 30a Abs. 3 VwGG die aufschiebende Wirkung nicht

zuerkannt. Der ordentlichen Revision wird gemäß Paragraph 30, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 30 a, Absatz 3, VwGG die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Erkenntnis vom 27.08.2014, Zl. W197 2010720-1/11E, wurde auf Grund der Beschwerde des XXXX, geb. 26.07.1992, StA. Algerien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 08.08.2014, Zl. 1015861606-14864425, gemäß § 22a Abs. 3 BFA VG idgF festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen. Die Revision wurde gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG für zulässig erklärt. 1. Mit Erkenntnis vom 27.08.2014, Zl. W197 2010720-1/11E, wurde auf Grund der Beschwerde des römisch 40, geb. 26.07.1992, StA. Algerien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 08.08.2014, Zl. 1015861606-14864425, gemäß Paragraph 22 a, Absatz 3, BFA VG idgF festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen. Die Revision wurde gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für zulässig erklärt.

2. In ihrer gegen dieses Erkenntnis gerichteten Revision beantragt die revisionswerbende Partei, XXXX, die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 30 VwGG bzw. stellt den Antrag auf sofortige Enthaftung und begründet diesen Antrag wie in der Beschwerde. 2. In ihrer gegen dieses Erkenntnis gerichteten Revision beantragt die revisionswerbende Partei, römisch 40, die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß Paragraph 30, VwGG bzw. stellt den Antrag auf sofortige Enthaftung und begründet diesen Antrag wie in der Beschwerde.

Per E-Mail vom 22. August 2014 teilte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mit, dass der Beschwerdeführer am 21.08.2014 in die Schweiz überstellt wurde.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer am 21.08.2014 in die Schweiz überstellt wurde.

2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem E-Mail des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 22. August 2014.

3. Rechtliche Beurteilung:

§ 30 Abs. 2 und § 30a Abs. 3 VwGG lauten: Paragraph 30, Absatz 2 und Paragraph 30 a, Absatz 3, VwGG lauten:

"§ 30 (2) Bis zur Vorlage der Revision hat das Verwaltungsgericht, ab Vorlage der Revision hat der Verwaltungsgerichtshof jedoch auf Antrag des Revisionswerbers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bedarf nur dann einer Begründung, wenn durch sie Interessen anderer Parteien berührt werden. Wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung der Revision maßgebend waren, wesentlich geändert haben, ist von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei neu zu entscheiden

[...]

§ 30a (3) Das Verwaltungsgericht hat über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung unverzüglich mit Beschluss zu entscheiden." Paragraph 30 a, (3) Das Verwaltungsgericht hat über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung unverzüglich mit Beschluss zu entscheiden."

Da sich der Beschwerdeführer nicht mehr in Haft befindet, war spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

aufschiebende Wirkung, Revision

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W197.2010720.1.01

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at